

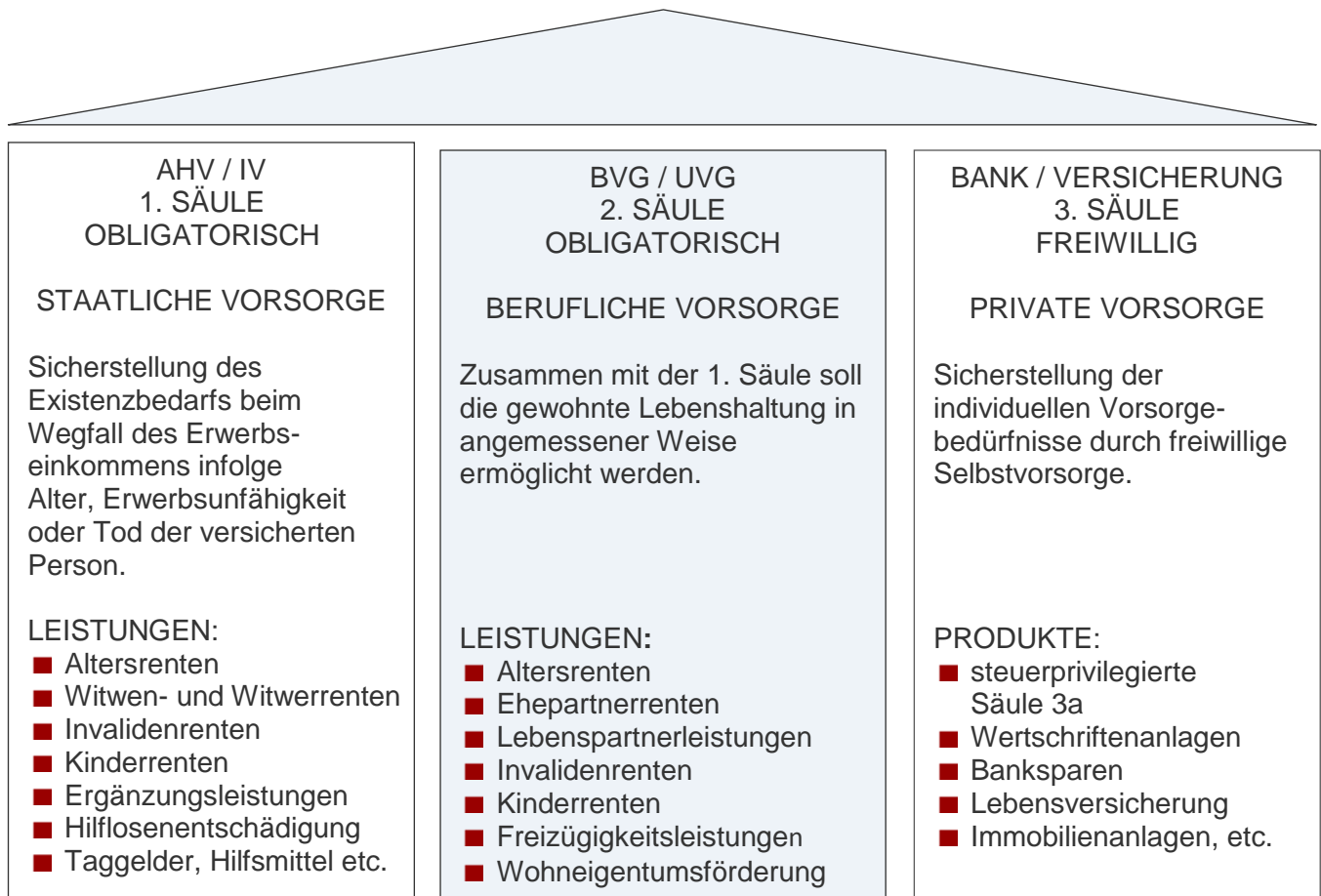
# Ihre Pensionskasse in Kürze

Ausgabe 2015

***DIE* Vorsorge für Ihr Personal**

## DAS DREI-SÄULEN-KONZEPT DES SCHWEIZERISCHEN VORSORGESYSTEMS

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen raschen Überblick über die Vorteile der **PAT-BVG** liefern. Die Broschüre gilt als Verständnishilfe und hat keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Gültig sind ausschliesslich das Gesetz und das Vorsorgereglement.



Die Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte **PAT-BVG** ist eine Gemeinschaftsstiftung und führt die obligatorische und überobligatorische Berufliche Vorsorge durch. Versichert sind die Mitglieder und Arbeitnehmenden folgender Organisationen:

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA
- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft SCG

Zudem können versichert werden:

- Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer von Verbänden, Unternehmungen oder Institutionen, welche eine Tätigkeit im und für den Bereich der Medizin und Paramedizin ausüben oder für die **PAT-BVG** tätig sind, wie z.B. Ausgleichskasse medisuisse, Versicherung der Schweizer Ärzte, Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Laboratorien, Kliniken, Zahnärzte, Versicherungsberater, usw.

# INHALT

<b>PAT-BVG - <i>DIE</i> VORSORGE FÜR DEN MEDIZINISCHEN BEREICH</b>	<b>4</b>
<b>VORSORGEPLÄNE - MASSGESCHNEIDERTE MODULE</b>	<b>5</b>
<b>MODULE – HÖCHSTE FLEXIBILITÄT</b>	<b>6</b>
<b>BEITRÄGE - MAXIMALE LEISTUNGEN ZU MINIMALEN KOSTEN</b>	<b>7</b>
<b>FREIWILLIGE EINKÄUFE – DIE SCHLAUE ART ZU SPAREN</b>	<b>8</b>
<b>UMWANDLUNGSSÄTZE – STARKE LEISTUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>GUT ZU WISSEN, WENN SIE .....</b>	<b>10</b>
... NEU IN DIE PAT-BVG EINTRETEN	
... MEHR ÜBER DIE PAT-BVG ERFAHREN WOLLEN	
... EINE BERATUNG WÜNSCHEN	
... FRAGEN ZUM VERSICHERUNGS AUSWEIS BZW. ZU DEN LEISTUNGEN HABEN	
... FREIWILLIGE EINKÄUFE TÄTIGEN MÖCHTEN	
... DIE RENTE BEZIEHEN	

Arbeitnehmende sind obligatorisch für die berufliche Vorsorge zu versichern, sobald sie das gesetzliche Mindesteinkommen übersteigen. Für Personen, die sich im medizinischen oder paramedizinischen Bereich betätigen, sind wir die ideale Vorsorgepartnerin! Wir kennen die Bedürfnisse von Praxisangestellten und anderen Berufsgruppen im und um den medizinischen Bereich und führen für diese die 2. Säule durch: einfach, effizient und kompetent.

### DIE VORTEILE DER STANDESEIGENEN VORSORGE-EINRICHTUNG AUF EINEN BLICK!

- **KRANKHEIT UND UNFALL SIND VERSICHERT** ✓
- **MASSGESCHNEIDERTE VORSORGE-LÖSUNGEN** ✓ Unsere Vorsorgepläne sind modular aufgebaut und können im Baukastensystem zusammengestellt werden. Bedürfnisgerecht und optimal abgestimmt.
- **GROSSE ERFAHRUNG** ✓ Seit 1985 arbeiten wir in der beruflichen Vorsorge. Für Sie und Ihre Mitarbeitenden. Unsere Erfahrung und unser Fachwissen setzen wir für Sie ein. Unser Fokus ist auf Sie und Ihre Mitarbeitenden gerichtet.
- **STEUERN REDUZIEREN** ✓ Arbeitgeberbeiträge gelten als Geschäftsaufwand. Arbeitnehmerbeiträge und freiwillige Einkäufe zur Erreichung der maximalen Leistungen sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Einzahlungen in die Säule 3a  sind ebenfalls abzugsberechtigt.
- **GLEICHER WERT FÜR JEDEN VORSORGEFRANKEN** ✓ Unabhängig davon, ob der einbezahlte Vorsorgefranken für den obligatorischen BVG-Teil oder die überobligatorische Vorsorge bestimmt ist; unsere Altersrenten werden auf dem gesamten Altersguthaben mit dem gleichen Umwandlungssatz berechnet.
- **GÜNSTIGE RISIKOPRÄMIEN** ✓ Die Leistungen bei Invalidität und Tod erhalten Sie zu einem sehr attraktiven Tarif.
- **TIEFE KOSTEN** ✓ Dank einer rationellen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse medisuisse profitieren Arbeitgeber und Versicherte von tiefen Verwaltungskosten. Die gesetzlichen Beiträge an den Sicherheitsfonds werden von unserer Kasse getragen. Neben dem in der Offerte aufgeführten Jahresbeitrag werden keinerlei Zusatzkosten fakturiert.
- **EINFACHE BEITRAGSABWICKLUNG** ✓ Die Beiträge werden je nach Lohnsumme monatlich oder vierteljährlich und nachschüssig zusammen mit den AHV-Beiträgen der Ausgleichskasse medisuisse fakturiert (sofern die Abrechnung bei dieser Kasse erfolgt).
- **ANLAGEERTRAG GEHÖRT DEN VERSICHERTEN** ✓ Der Vermögensertrag wird ausschliesslich im Interesse der Versicherten verwendet. Die Anlagen erfolgen so, dass langfristige Sicherheit bei optimalem Ertrag mit angemessener Risikoverteilung (Diversifikation) gewährleistet ist.
- **OPTIMAL KOMBINIERBAR** ✓ Der modulare Aufbau unserer Vorsorgepläne ermöglicht die optimale Ergänzung mit anderen standeseigenen Versicherungen, z.B.:

Schweizerische Ärzte-Krankenkasse  
Postfach, 9001 St. Gallen  
Tel. 071 227 18 18, Fax 071 227 18 28  
[info@saekk.ch](mailto:info@saekk.ch)

Versicherung der Schweizer Ärzte  
Länggassstrasse 8, 3000 Bern 9  
Tel. 031 301 25 55, Fax 031 302 51 56  
[versa@versa.ch](mailto:versa@versa.ch)

## VORSORGEPLÄNE - MASSGESCHNEIDERTE MODULE

Unser MODULARES LEISTUNGSANGEBOT ermöglicht die auf die Bedürfnisse Ihrer Mitarbeitenden zugeschnittene Vorsorgelösung. Der Vorsorgeplan wird im Baukastensystem zusammengestellt!

<b>L</b>	VERSICHERTER LOHN	AHV-Einkommen mit oder ohne Abzug eines Koordinationsbetrags
<b>A</b>	ALTERSVORSORGE	Sparbeiträge für die Altersleistung (Pensionierung im Alter 58-70)
<b>ZS</b>	ZUSATZSPAREN	Zusätzliche Sparbeiträge zur Erhöhung der Altersleistungen
<b>R</b>	RISIKOVERSICHERUNG	Leistungen bei Invalidität und im Todesfall
<b>TK</b>	TODESFALLKAPITAL	Zusätzliches Todesfallkapital

### L VERSICHERTER LOHN

Basis zur Bestimmung des versicherten Lohnes bildet das AHV-Einkommen. In Koordination mit der AHV (1. Säule) können vom AHV-Einkommen der BVG-Koordinationsbetrag<sup>2</sup> (ganzer, ½ oder in % des Beschäftigungsgrads) oder 20% des AHV-Einkommens abgezogen werden. Es kann auch das gesamte AHV-Einkommen ohne Abzug versichert werden. Spar- und Risikoteil werden auf dem gleichen versicherten Lohn berechnet. Der maximal versicherbare Lohn entspricht der 30fachen maximalen AHV-Altersrente<sup>1</sup>.

Der versicherte Lohn kann gemäss BVG<sup>5</sup> oder UVG<sup>6</sup> plafoniert werden. Für tiefe Löhne kann zudem die Eintrittsschwelle gemäss BVG<sup>5</sup> (im Modul L<sup>2</sup> in % des Beschäftigungsgrads) gewählt werden; Löhne unter der gewählten Schwelle werden damit nicht versichert. Der minimal versicherte Lohn wird in allen Modulen gemäss BVG<sup>4</sup> bestimmt. Im Modul L<sup>5</sup> sind Eintrittsschwelle und Plafond fix vorgegeben.

### A ALTERSVORSORGE

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto mit dem angesammelten Altersguthaben geführt. Verbucht werden auf diesem Konto: Sparbeiträge bzw. Altersgutschriften, Beiträge aus dem Zusatzsparen, eingebrachte Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen für Wohneigentum oder infolge Scheidung sowie die Zinsen. Das Endaltersguthaben im Pensionierungsalter ist die Basis für die Altersleistung, welche in Kapital- oder Rentenform bezogen werden kann. Zur Berechnung der Altersrente wird das angesammelte Altersguthaben bei Pensionierung mit dem gültigen Umwandlungssatz umgerechnet.

### ZS ZUSATZSPAREN

Zusätzliche Sparbeiträge erhöhen die Altersleistungen. Dieses Modul kann ergänzend zum Modul A gewählt werden. Aufgrund der dadurch höheren Sparbeiträge können so z.B. Lohnerhöhungen teilweise „nachfinanziert“ oder Renteneinbussen bei vorzeitiger Pensionierung reduziert werden.

### R RISIKOVERSICHERUNG

Die Risikoleistungen werden gemäss BVG oder in % des versicherten Lohnes bestimmt. Besteht eine Krankentaggeldversicherung mit BVG-koordinierter Leistungsdauer von 720 oder mehr Tagen, beträgt deren Leistung mindestens 80% des entgangenen Lohnes und wird sie vom Arbeitgeber zu mindestens 50% mitfinanziert, kann die Wartefrist für Invalidenleistungen auf 720 Tage erhöht werden.

### TK TODESFALLKAPITAL

Zusätzlich zu den reglementarischen Ehe-, Lebenspartner- und Waisenrenten kann bis zum ordentlichen AHV-Alter ein einmalig auszahlabares Todesfallkapital versichert werden.

## MODULE – HÖCHSTE FLEXIBILITÄT

### L VERSICHERTER LOHN maximal versicherbar = 30fache maximale AHV-Altersrente

Der versicherte Lohn kann gemäss BVG oder UVG **plafoniert** werden sowie ohne oder mit **BVG-Eintrittsschwelle** (im Modul L<sup>2</sup> in % des Beschäftigungsgrads) gewählt werden. Ausnahme: im Modul L<sup>5</sup> sind Eintrittsschwelle und Plafond **fix** vorgegeben. Ausgegangen wird immer vom AHV-Einkommen, von welchem folgende Abzüge zur Bestimmung des versicherten Lohnes wählbar sind:

L<sup>1</sup> BVG-Koordinationsbetrag

L<sup>2</sup> BVG-Koordinationsbetrag, in Prozent des Beschäftigungsgrads

L<sup>3</sup> 20% des AHV-Einkommens, im Maximum jedoch Koordinationsbetrag gemäss BVG

L<sup>4</sup> Kein Abzug; versichert ist das gesamte AHV-Einkommen

L<sup>5</sup> **Fix:** ½ BVG-Koordinationsbetrag, Eintrittsschwelle ½ BVG-Koordinationsbetrag, kein Plafond

### R RISIKOVERSICHERUNG Wartefrist 360 oder 720 Tage

R<sup>1</sup> Die Invalidenrente entspricht der BVG-Minimalrente.

R<sup>2</sup> Invalidenrente in % des versicherten Lohnes: **5%-Schritte** von **30-70%** wählbar.

Tiefere Invalidenrenten können versichert werden, wenn der versicherte Lohn mindestens CHF 200'000 bei 10%, CHF 150'000 bei 15% oder CHF 100'000 bei 20 oder 25% Invalidenrente beträgt.

Die Hinterlassenen- und Kinderrenten berechnen sich in Prozent der Invalidenrente bis zum ordentlichen AHV-Alter, danach in Prozent der theoretischen oder laufenden Altersrente. Die Kinderrenten werden bis **Alter 20**, längstens bis Alter 25 für Kinder in Ausbildung, ausbezahlt. Die Renten betragen:

**60%** für Ehepartner, eingetragene Partner oder unverheiratete Lebenspartner

**20%** für Waisen, **30%** für Vollwaisen

**20%** für Kinder von invaliden Versicherten mit Rentenanspruch

Die Alterskinderrente beträgt **20%** der Altersrente im ordentlichen AHV-Alter, wenn die Pensionierung im ordentlichen AHV-Alter oder später erfolgt. Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die Alterskinderrente **20%** der BVG-Altersrente. Zur Ermittlung der BVG-Altersrente wird das angesammelte BVG-Altersguthaben zum BVG-Umwandlungssatz umgerechnet.

### TK TODESFALLKAPITAL Module nicht kombinierbar

TK<sup>1</sup> In % des versicherten Lohnes wählbar: **50, 100, 150 oder 200%**

TK<sup>2</sup> Das angesammelte Altersguthaben wird zusätzlich zu den Hinterlassenenrenten ausbezahlt.

Ab dem ordentlichen AHV-Alter fallen die Risikoleistungen (Module R und TK) weg. Eine laufende Invalidenrente wird im ordentlichen AHV-Alter durch eine Altersrente abgelöst. Invalidenrenten gemäss BVG-Minimum werden lebenslänglich ausbezahlt.

## BEITRÄGE - MAXIMALE LEISTUNGEN ZU MINIMALEN KOSTEN

Alle Beiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohnes und gelten für Männer und Frauen.

### A ALTERSVORSORGE **\*NEU: Sparen AUCH ab Alter 18 oder 20 möglich!** Sparbeiträge

### ZS ZUSATZSPAREN zusätzliche Sparbeiträge, in Kombination mit A

Alter	A <sup>1</sup>	A <sup>2</sup>	A <sup>3</sup>	A <sup>4</sup>	A <sup>5</sup>	ZS <sup>1</sup>	ZS <sup>2</sup>
25 - 34*	7 %	11 %	16.5 %	20 %	21 %	2 %	4 %
35 - 44	10 %	12 %	16.5 %	20 %	22 %	2 %	3 %
45 - 54	15 %	15 %	16.5 %	20 %	23 %	2 %	2 %
55 - 64/65	18 %	18 %	18.0 %	20 %	25 %	-	-
bis 70	18 %	18 %	18.0 %	20 %	25 %	-	-
<i>Total</i>							
25 - 65	500%	560%	675%	800%	910%	60%	90%

### R RISIKOBEITRÄGE Die Risikobeiträge betragen immer **mindestens 6%** der Gesamtbeiträge

Die Beitragssätze gelten, wenn eine Krankentaggeldversicherung, BVG-kooordinierte Leistungsdauer, mit mindestens 720 Taggeldern besteht. Ansonsten beträgt die Wartefrist für die Invalidenrente 360 Tage und auf den Beitragssätzen R wird ein Zuschlag von **10%** erhoben.

### TK BEITRÄGE TODESFALLKAPITAL Module nicht kombinierbar

Alter	R <sup>1</sup> BVG	R <sup>2</sup> % pro 10% Invalidenrente	TK <sup>1</sup> % pro 100% Kapital	TK <sup>2</sup> Altersguthaben
18 - 24	0.34%	0.12%	0.04%	Zusätzliche Auszahlung des Altersguthabens mit <b>15%</b> Zuschlag auf den Beiträgen für Risiko und Beitragsbefreiung R+R <sup>Bb</sup>
25 - 34	0.64%	0.20%	0.04%	
35 - 44	0.80%	0.24%	0.04%	
45 - 54	0.90%	0.32%	0.12%	
55 - 64/65	0.78%	0.22%	0.30%	

### R<sup>Bb</sup> BEITRÄGE FÜR DIE BEITRAGSBEFREIUNG BEI ARBEITS- BZW. ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Die Beiträge für die Beitragsbefreiung sind abhängig vom gewählten Modul der Altersvorsorge A. Die Wartefrist beträgt immer 6 Monate. Unabhängig vom gewählten Modul A kann <sup>Bb</sup>A<sup>1</sup> gewählt werden. In diesem Fall wird die Beitragsbefreiung gemäss BVG-Minimum gewährt.

Alter	BbA <sup>1</sup>	BbA <sup>2</sup>	BbA <sup>3</sup>	BbA <sup>4</sup>	BbA <sup>5</sup>	BbZS <sup>1</sup>	BbZS <sup>2</sup>
18 - 24	0.10%	0.12%	0.16%	0.18%	0.20%	0.02%	0.04%
25 - 34	0.22%	0.26%	0.32%	0.38%	0.42%	0.04%	0.06%
35 - 44	0.32%	0.48%	0.56%	0.64%	0.74%	0.06%	0.08%
45 - 54	0.48%	0.76%	0.80%	0.90%	1.08%	0.04%	0.04%
55 - 64/65	0.76%	1.18%	1.18%	1.30%	1.62%	-	-

### VK VERWALTUNGSKOSTEN

Die jährlichen Verwaltungskosten betragen **CHF 192.00** pro versicherte Person.

## FREIWILLIGE EINKÄUFE – DIE SCHLAUE ART ZU SPAREN

Berechnung: Tabellenwert in PROZENT im Einkaufsalter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) x versicherter Lohn, abzüglich bereits vorhandenes Altersguthaben.

Alter	A <sup>1</sup>	A <sup>2</sup>	A <sup>3</sup>	A <sup>4</sup>	A <sup>5</sup>	ZS <sup>1</sup>	ZS <sup>2</sup>
26	7.0	11.0	16.5	20.0	21.0	2.0	4.0
27	14.1	22.2	33.3	40.4	42.3	4.0	8.1
28	21.4	33.7	50.5	61.2	63.8	6.1	12.2
29	28.9	45.3	68.0	82.4	85.5	8.2	16.5
30	36.4	57.2	85.9	104.0	107.6	10.4	20.8
31	44.2	69.4	104.1	126.0	129.8	12.6	25.2
32	52.0	81.8	122.7	148.5	152.4	14.9	29.7
33	60.1	94.4	141.6	171.4	175.2	17.2	34.3
34	68.3	107.3	161.0	194.7	198.3	19.5	39.0
35	76.6	120.4	180.7	218.5	221.7	21.9	43.8
36	88.2	134.9	200.8	242.8	246.4	24.3	47.7
37	99.9	149.6	221.3	267.5	271.3	26.8	51.6
38	111.9	164.5	242.2	292.7	296.6	29.4	55.7
39	124.2	179.8	263.6	318.4	322.1	31.9	59.8
40	136.7	195.4	285.3	344.6	348.0	34.6	64.0
41	149.4	211.3	307.5	371.3	374.2	37.3	68.2
42	162.4	227.6	330.2	398.6	400.7	40.0	72.6
43	175.6	244.1	353.3	426.4	427.5	42.8	77.1
44	189.1	261.0	376.9	454.7	454.6	45.7	81.6
45	202.9	278.2	400.9	483.5	482.1	48.6	86.2
46	222.0	298.8	425.4	513.0	510.9	51.6	90.0
47	241.4	319.8	450.4	543.0	540.0	54.6	93.8
48	261.3	341.2	475.9	573.6	569.5	57.7	97.6
49	281.5	363.0	502.0	604.7	599.3	60.8	101.6
50	302.1	385.2	528.5	636.5	629.5	64.1	105.6
51	323.2	407.9	555.6	668.9	660.0	67.3	109.7
52	344.6	431.1	583.2	702.0	691.0	70.7	113.9
53	366.5	454.7	611.3	735.7	722.3	74.1	118.2
54	388.8	478.8	640.1	770.0	753.9	77.6	122.6
55	411.6	503.4	669.4	805.0	788.0	81.1	127.0
56	437.8	531.5	700.8	840.7	822.4	82.8	129.6
57	464.6	560.1	732.8	877.1	857.3	84.4	132.2
58	491.9	589.3	765.4	914.2	892.6	86.1	134.8
59	519.7	619.1	798.7	952.1	928.3	87.8	137.5
60	548.1	649.5	832.7	990.6	964.4	89.6	140.2
61	577.1	680.5	867.4	1010.6	989.4	91.4	143.1
62	606.6	712.1	902.7	1030.6	1014.4	93.2	145.9
63	636.8	744.3	938.8	1050.6	1039.4	95.1	148.8
64	667.5	777.2	975.5	1070.6	1064.4	97.0	151.8
ab 65	698.9	810.7	1013.1	1090.6	1089.4	98.9	154.8



## UMWANDLUNGSSÄTZE – STARKE LEISTUNGEN

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit welchem das angesammelte Altersguthaben bei Pensionierung umgerechnet wird. Der so berechnete Betrag bildet die jährliche Altersrente. Die Altersrente wird lebenslänglich in zwölf Monatsraten ausbezahlt. Anstelle der Altersrente kann ein einmaliges Kapital bezogen werden.

Bis 31.12.2014 gelten für Männer und Frauen unterschiedliche Umwandlungssätze. Die ausgewiesenen Sätze gelten für Versicherte mit Jahrgang 1949 oder jünger. Ältere Personen haben noch bis 31.12.2014 einen erhöhten Umwandlungssatz.

Umwandlungssatz in PROZENT x angesammeltes Altersguthaben = jährliche Altersrente.

							Option 100% <sup>1)</sup>
Jahr	bis 31.12.2014	2015	2016	2017	ab 2018	ab 2018	
Alter	Frauen	Männer	Frauen und Männer				
58	5.88	5.75	5.75	5.55	5.35	5.15	4.81
59	6.02	5.95	5.95	5.70	5.50	5.30	4.91
60	6.16	6.05	6.05	5.85	5.65	5.45	5.02
61	6.31	6.20	6.20	6.00	5.80	5.60	5.13
62	6.46	6.35	6.35	6.15	5.95	5.75	5.24
63	6.63	6.50	6.50	6.30	6.10	5.90	5.36
64	6.80	6.65	6.65	6.45	6.25	6.05	5.48
65	6.99	6.80	6.80	6.60	6.40	6.20	5.61
66	7.18	6.99	6.95	6.75	6.55	6.35	5.75
67	7.40	7.18	7.10	6.90	6.70	6.50	5.90
68	7.63	7.40	7.25	7.05	6.85	6.65	6.06
69	7.88	7.63	7.40	7.20	7.00	6.80	6.24
70	8.15	7.88	7.55	7.35	7.15	6.95	6.42

<sup>1)</sup> OPTION EHEPARTNERRENTE = ALTERSRENTE: Bei Pensionierung kann schriftlich beantragt werden, dass die anwartschaftliche (zukünftige) Ehe- bzw. Lebenspartnerrente der ausbezahlten Altersrente entspricht. In diesem Fall gelten die reduzierten Umwandlungssätze „Option 100%“.

FRIST KAPITALOPTION 3 MONATE: Auf Verlangen kann anstelle der Altersrente das Kapital bezogen werden. Der Antrag ist spätestens **3 Monate** vor der Pensionierung schriftlich und vom beim Tod berechtigten Partner mitunterzeichnet einzureichen. Auch Invalidenrentenbezüger können für das Kapital optieren!

TEILPENSIONIERUNG IN MAXIMAL DREI SCHRITTEN: Reduziert sich das AHV-Jahreseinkommen um mindestens 20%, kann ab Alter 58 jeweils auf Anfang eines Monats eine Teilpensionierung verlangt werden. Es können maximal drei Teilpensionierungen beantragt werden.

EINKAUF FÜR VORZEITIGE PENSIONIERUNG: Besteht kein Einkaufspotential mehr für die reglementarischen Leistungen und erfolgt die Pensionierung vorzeitig, kann die Einbusse in der Rentenleistung durch freiwillige Einkäufe vermindert werden.



---

### ... NEU IN DIE PAT-BVG EINTRETEN

Herzlich willkommen im Kreis unserer Versicherten! Jede versicherte Person erhält nach der Anmeldung einen individuellen Versicherungsausweis mit einem Beschrieb des gewählten Vorsorgeplans. Alle Informationen auf einen Blick!

---

### ... MEHR ÜBER DIE PAT-BVG ERFAHREN MÖCHTEN

Unter [www.pat-bvg.ch](http://www.pat-bvg.ch) befinden sich zusätzliche Informationen über Vorsorgeleistungen, Kapitalanlagen, Organisation und weiteren Themen rund um die berufliche Vorsorge. Die Website wird regelmässig aktualisiert. **Formulare** und **Reglemente** in der Rubrik „Downloads“ können als PDF heruntergeladen werden.

---

### ... EINE BERATUNG WÜNSCHEN

Natürlich sind wir jederzeit für Sie da, telefonisch, per E-Mail oder per Brief. Die für Sie zuständige Person oder Ihr Berater finden Sie auf dem Versicherungsausweis. Alle Ansprechpersonen mit Namen, Telefonnummer, Mailadresse und deren Zuständigkeiten finden Sie auch auf unserer Website in der Rubrik „Über uns“. Mit unseren Berechnungstools (Rubrik „Berechnungen“) können zudem mit wenigen Angaben persönliche Auswertungen erstellt werden. Benötigte Eingaben zur persönlichen Vorsorgesituation sind im letzten Versicherungsausweis zu finden.

---

### ... FRAGEN ZUM VERSICHERUNGS AUSWEIS BZW. ZU DEN LEISTUNGEN HABEN

In der Rubrik „Vorsorgeleistungen“ unserer Website sind detaillierte Merkblätter pro Vorsorgefall aufgeschaltet. Wissenswertes beim Eintritt oder Austritt, bei Heirat oder Scheidung, bei einem Vorbezug für Wohneigentum oder beim Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistungen. Alle Merkblätter sind in einer Broschüre zusammengefasst und stehen zum Druck zur Verfügung.

---

### ... FREIWILLIGE EINKÄUFE TÄTIGEN MÖCHTEN

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ist auf dem jährlichen Versicherungsausweis ausgewiesen. Grundsätzlich können freiwillige Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ist innert drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug für Wohneigentum oder infolge Pensionierung geplant, sollte die Abzugsfähigkeit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde geklärt werden.

---

### ... DIE RENTE BEZIEHEN

Bei Ableben einer versicherten Person oder eines Altersrentners bezahlen wir die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente. Fehlen Ehe- oder Lebenspartner, wird beim Tod einer aktiven Person das vorhandene Altersguthaben an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Stirbt ein Altersrentner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung und wird keine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig, wird der Überschuss (Altersguthaben bei Pensionierung abzüglich bezahlte Renten) **zusätzlich als Kapital** ausbezahlt.

Ehe- bzw. Lebenspartner können anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmaliges Kapital beziehen. Beim Bezug der Rente hingegen wird auch hier ein vorhandener Überschuss (Altersguthaben beim ersten Versicherungsfall abzüglich aller bezahlten Renten) **zusätzlich als Kapital** ausbezahlt, sofern der Ehe- bzw. Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung stirbt. Das Kapital erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Vorsorgereglement.